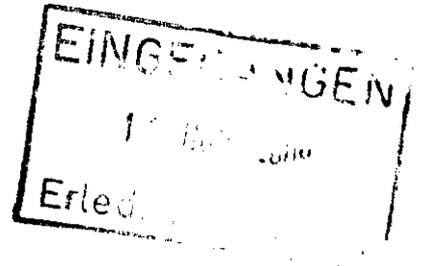


Ausfertigung

VG 33 L 232.09 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :

Rechtsanwältinnen Barbara Wessel und Christina Clemm,  
Yorckstraße 80, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle  
Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lorenz  
als Einzelrichter

am 16. November 2009 beschlossen:

Der Beschluss vom 28. Mai 2009 im Verfahren VG 33 ... wird abgeändert. Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung aufgegeben, gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als Ausländerbehörde sicherzustellen, dass der Antragsteller bis zu einer

Entscheidung im Verfahren der Hauptsache VG 33 K 114.09 A vorläufig nicht nach Griechenland abgeschoben wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Abänderungsverfahrens.

### Gründe

Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 28. Mai 2009 ist zulässig, insbesondere in entsprechender Anwendung des § 80 Abs 7 VwGO statthaft. Nach Satz 2 der Norm kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es war nunmehr antragsgemäß eine Regulationsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu erlassen, die auch nicht (mehr) an § 34a Abs. 2 AsylVfG scheitert. Nach letztgenannter Bestimmung darf die Abschiebung zwar grundsätzlich nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgesetzt werden, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll. Griechenland ist aber bezogen auf den Antragsteller nicht mehr für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Die Zuständigkeit für die materielle Prüfung des Asylbegehrens ist durch Fristablauf nach Art. 19 Abs. 4 der Dublin-II-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen. Nach Satz 1 dieser Vorschrift geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Diese Frist ist verstrichen. In Lauf gesetzt wird sie mit der Erklärung der Übernahmebereitschaft durch den zunächst zuständigen Staat. Das Übernahmeersuchen der Beklagten ist Griechenland im elektronischen Verkehr am 20. Februar 2009 zugegangen. Es war im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Dublin-II-VO als dringlich gekennzeichnet, so dass die Antwortfrist gemäß Art. 18 Abs. 6 der Dublin-II-VO einen Monat betrug. Die Aufnahmebereitschaft Griechenlands gilt gemäß Art. 18 Abs. 7 der Dublin-II-VO seit dem Ablauf dieser Frist, also mit dem 20. März 2009, als erklärt; mit Beginn des Folgetages ist die Frist des Art. 20 Abs. 2 der Dublin-II-VO in Lauf gesetzt worden. Die sechsmonatige Regelfrist endete mit Ablauf des 21. September 2009.

Die Frist ist auch nicht verlängert worden. Zwar kann sie nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-II-VO höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung

oder die Prüfung des Antrags aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn der Asylbewerber flüchtig ist. Keine dieser Fallgruppen greift jedoch ein, selbst wenn es nach Aktenlage kurzzeitig unklar war, wo sich der Antragsteller aufhielt. Entscheidend ist, dass sich die vorgesehene Frist nicht automatisch verlängert. Vielmehr bedarf es hierzu einer eindeutigen Entscheidung. Dafür spricht schon der Wortlaut, der ein Ermessen nicht nur im Hinblick auf das „Ob“ der Verlängerung vorsieht, sondern auch die Dauer der Verlängerung nur bis maximal ein Jahr bzw. achtzehn Monate zulässt. Eine solche Entscheidung muss aber einvernehmlich zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten getroffen werden (Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, § 27a Rdnr. 261; vgl. auch VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 16. Juni 2009, 5 K 1166/08.NW, Juris). An einer einvernehmlichen Entscheidung der beiden betroffenen Mitgliedstaaten fehlt es hier.

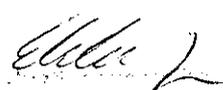
Damit ist der Erlass einer Regulationsanordnung geboten, um das nach den obigen Ausführungen nunmehr bestehende Recht des Antragstellers auf Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland effektiv durchzusetzen.

Ungeachtet der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Entscheidung, den Antragsteller nach Griechenland zurückzuschieben, auch aus einem weiteren Grund als fehlerhaft und erscheint vorläufiger Rechtsschutz geboten. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 (2 BvQ 56/09) ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die Grenzen der fachgerichtliche Prüfung des Konzepts der normativen Vergewisserung in Bezug auf das Asylsystem in Griechenland trifft. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist derzeit ungewiss. Eine konkrete Folgenabwägung muss zugunsten des im Falle der Rückführung nach Griechenland dort möglicherweise ernstlich gefährdeten Antragstellers ausfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Lorenz

  
Lor./eh